

Newsletter – April 2016

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

„Wo die Freiheit bedroht ist, ist die Sprache bedroht, und umgekehrt.“ Diese Worte des Schriftstellers *Heinrich Böll* gewinnen im derzeit allerorten diskutierten Spannungsfeld von Schmähkritik, Kunst- und Meinungsfreiheit und Strafverfolgung wieder an Aktualität. Lassen Sie sich nicht einschüchtern...

Arbeitsrecht:



Das neue Lieblingsthema des Bundesarbeitsgerichts ist derzeit offensichtlich die Elternzeit. Mit einem neuen Urteil hat das Bundesarbeitsgericht am 10.05.2016 (9 AZR 145/15) ein Urteil zu der **Inanspruchnahme der Elternzeit** gefällt. Nach den Richtern gilt:

Wer Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beanspruchen will, muss sie nach § 16 Absatz 1 BEEG spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei der Inanspruchnahme handelt es sich um eine rechtsgestaltende empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit - vorbehaltlich der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung - zum Ruhen gebracht wird. Einer Zustimmung des Arbeitgebers bedarf es nicht. Das Elternzeitverlangen erfordert die strenge Schriftform iSv. § 126 Absatz 1 BGB. Es muss deshalb von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Ein Telefax oder eine E-Mail wahrt die von § 16 Absatz 1 Satz 1 BEEG vorgeschriebene Schriftform nicht und führt gemäß § 125 Satz 1 BGB zur Nichtigkeit der Erklärung. Allerdings kann sich ein Arbeitgeber aufgrund der Besonderheiten des konkreten Falls treuwidrig verhalten, indem er sich darauf beruft, das Schriftformerfordernis des § 16 Absatz 1 Satz 1 BEEG sei nicht gewahrt.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Vorsicht ist bei **Beurkundungen im Ausland** geboten. Bei größeren Unternehmenskäufen wird die Beurkundung gerne einmal durch einen Schweizer Notar vorgenommen, um die Kosten nach dem deutschen Gerichts- und Notarkostengesetz zu vermeiden. Diese vermeintliche Ersparnis ist angesichts des Risikos eines unwirksamen Rechtsgeschäfts sehr fragwürdig.

In einer aktuellen Entscheidung hatte das AG Berlin-Charlottenburg (Beschluss vom 22.01.2016, Az. 99 AR 9466/15) über die Wirksamkeit der Beurkundung einer GmbH-Gründung durch einen Schweizer Notar aus dem Kanton Bern zu befinden. Das Gericht stellt fest, dass die Formvorschrift des § 2 Absatz 1 GmbHG („Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form“) auch für die Gründung einer GmbH im Ausland gelte. Es stellt sich dann die Frage, ob das deutsche durch das schweizer Beurkundungsverfahren ersetzt werden könnte. Dies setzt jedoch voraus, dass beide Beurkundungsverfahren gleichwertig sind. Das AG Charlottenburg stellt hierzu in der umfangreichen Entscheidung fest, dass das im Kanton Bern zu beachtende Beurkundungsverfahren derart von den deutschen Standards abweicht, dass von einem Gleichwertigkeit nicht auszugehen ist.

Pflegerecht:



Das Bayrische Landessozialgericht hat am 07.03.2016 ein interessantes neues Urteil zu **Betreuungskräften gemäß § 45b SGB XI** gefällt (L 2 P 39/13).

Es setzt seine bisherige Rechtsprechung konsequent fort. Nach dem amtlichen Leitsatz gilt: Ein Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI setzt zumindest zeitweise häusliche Pflege voraus. Bei vollstationärer Unterbringung in einer Einrichtung für behinderte Menschen besteht daher kein An-

spruch auf diese Leistungen. Die zeitweise Abwesenheit von der Einrichtung, z. B. im Rahmen von Freizeitaktivitäten, ist nicht mit häuslicher Pflege gleichzusetzen.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Mit leicht martialisch anmutenden Worten hat das Bundesverfassungsgericht in einer aktuellen Entscheidung das „**Recht zum Gegenschlag**“ im Rahmen der Meinungsfreiheit formuliert (Entscheidung vom 10.03.2016, Az. 1 BvR 2844/13). Die Meinungsfreiheit umfasst danach auch die Freiheit, ein Geschehen subjektiv und sogar emotionalisiert darzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Erwiderung auf einen unmittelbar vorangegangenen Angriff auf die Ehre handelt, der gleichfalls in emotionalisierender Weise erfolgt ist. Gegenstand der zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerde war eine zivilgerichtliche Unterlassungsverurteilung.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens war mit der Beschwerdeführerin liiert, bis diese ihn Anfang des Jahres 2010 wegen Vergewaltigung und gefährlicher Körperverletzung anzeigte. Im darauf folgenden Strafprozess vor dem LG wurde der Kläger freigesprochen, da ihm eine Straftat nicht nachgewiesen werden konnte. Am Tag des Freispruchs sowie am Tag darauf äußerten sich die Anwälte des Klägers in Fernsehsendungen über die Beschwerdeführerin. Etwa eine Woche nach der Verkündung des freisprechenden Urteils erschien zudem ein Interview mit dem Kläger, in dem er über die Beschwerdeführerin sprach. Daraufhin gab auch die Beschwerdeführerin ein Interview, das eine Woche nach der Veröffentlichung des Interviews mit dem Kläger erschien. In der Folgezeit beehrte der Kläger von der Beschwerdeführerin die Unterlassung mehrerer Äußerungen, die sie im Rahmen dieses Interviews getätigt hatte. Landgericht und Oberlandesgericht gaben der Klage antragsgemäß statt. Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH blieb ohne Erfolg.

Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde, mit der sich die Beschwerdeführerin gegen alle drei Entscheidungen wendet und im Wesentlichen die Verletzung ihrer Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) rügt, statt. Das BVerfG sieht das Grundrecht auf Meinungsfreiheit verletzt. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als subjektive Freiheit des unmittelbaren Ausdrucks der menschlichen Persönlichkeit ein grundlegendes Menschenrecht. Sie umfasst nicht zuletzt

die Freiheit, die persönliche Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten in subjektiver Emotionalität in die Welt zu tragen. Dabei kann insbesondere bei Vorliegen eines unmittelbar vorangegangenen Angriffs auf die Ehre eine diesem Angriff entsprechende, ähnlich wirkende Erwiderung gerechtfertigt sein. Wer im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss eine scharfe Reaktion auch dann hinnehmen, wenn sie das persönliche Ansehen mindert.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0

Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de